

## **Betriebssatzung für den Wasserversorgungsbetrieb der Gemeinde Immenstaad am Bodensee**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 (2) des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Immenstaad am Bodensee am 21.11.1994, zuletzt geändert am 10.07.2017, folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Rechtsstellung, Name**

- (1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Immenstaad am Bodensee wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage des Eigenbetriebsgesetzes und der örtlichen Wasserabgabesatzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen: „Wasserversorgungsbetrieb der Gemeinde Immenstaad am Bodensee“ (Kurzbezeichnung: Wasserversorgungsbetrieb)

### **§ 2 Zweck**

- (1) Der Wasserversorgungsbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser.
- (2) Er betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

### **§ 3 Organe**

- (1) Für den Wasserversorgungsbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.
- (2) Eine gesonderte Betriebsleitung wird nicht bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister und nach dessen Festlegung im Rahmen ihrer Aufgaben vom Ortsbaumeister und Kämmerer miterledigt.

### **§ 4 Stammkapital, Wirtschaftsführung**

- (1) Das Stammkapital wird auf 850.000 € festgesetzt.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1993 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 (4) GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Immenstaad am Bodensee, den 21.11.1994

Beisswenger  
Bürgermeister